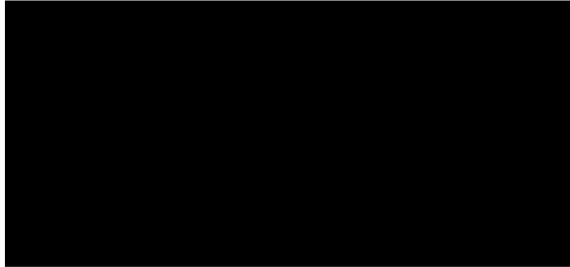


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Wortha

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 03.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-726/002 II#0170

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Kosten des Portals www.gesetze-im-internet.de“ [#236811]**

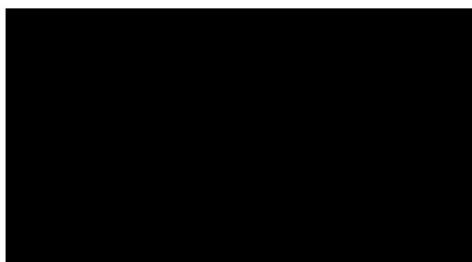
ich hatte das Bundeministerium der Justiz (BMJ) um Stellungnahme zu Ihrem Vermittlungsbegehren gebeten und dabei darauf hingewiesen, dass nach meiner Einschätzung die juris GmbH jedenfalls für den Tätigkeitsbereich der automatisierten Normendokumentation in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG fallen dürfte. Zwar bedeutet das nicht, dass sich die juris GmbH nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 6 S. 2 IFG berufen kann. Da die juris GmbH die Seite www.gesetze-im-internet.de den Bürgern kostenlos zur Verfügung stelle, ist aber fraglich, ob sie insoweit eine dem Markt und dem Wettbewerb zugängliche Leistung anbiete. Ich habe das BMJ daher um nähere Ausführungen hierzu gebeten.

In seiner Stellungnahme hat das BMJ zusammengefasst ausgeführt, dass sich die juris GmbH, unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG, auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen könne. Bei den dem BMJ jährlich entstehenden Kosten für das Betreiben des Webservice www.gesetze-im-internet.de handele es sich um die mit der juris GmbH vertraglich vereinbarten Vergütungen. Mit Kenntnis dieser Vergütungen ließen sich Rückschlüsse auf den Umfang der durch die juris GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzusetzenden Personal- und Sachressourcen ziehen. Unabhängig davon, dass der Webservice der Öffentlichkeit kostenlos angeboten werde, sei der vertraglich vereinbarte Preis das Ergebnis unternehmerischer Kalkulation und abgeschlossener Verhandlungen. Damit sei exklusives und nicht offenkundiges kaufmännisches

Wissen des Unternehmens betroffen. Da die juris GmbH mit anderen Marktteilnehmern (z.B. Verlag Beck oHG oder dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH) im Wettbewerb stehe, könne die Veröffentlichung dieses Wissens die Wettbewerbssituation nachteilig beeinflussen. Es bestehe ein großes Interesse der konkurrierenden Marktteilnehmer daran zu erfahren, zu welchen Konditionen die juris GmbH den Betrieb des Angebots www.gesetze-im-internet.de realisiere. Im Hinblick auf mögliche zukünftige Auftragsvergaben sei daher eine Drittbeteiligung zwingend durchzuführen. Hierfür seien ausreichende Anhaltspunkte für eine konkrete, nicht nur abstrakte Drittbetroffenheit vorhanden.

Die Argumentation des BMJ mag in Details angreifbar sein. In der aktuell zunächst zu klärenden Frage, ob ein Drittbeteiligungsverfahren mit der Folge einer etwaigen Gebührenpflicht durchzuführen ist, kann die Argumentation jedoch nicht eindeutig widerlegt werden. Jedenfalls wäre eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem IFG nicht hinreichend sicher festzustellen. Auch ich gehe davon aus, dass die juris GmbH sich dem Grunde nach auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen kann, auch wenn ich weiterhin der Auffassung bin, dass § 1 Abs. 1 S. 3 IFG Anwendung findet. Die Ausführungen zur Wettbewerbsrelevanz der begehrten Informationen sind für mich zumindest nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag auch unter Berücksichtigung etwaiger Gebühren gegenüber dem BMJ weiterverfolgen wollen. Ich weise darauf hin, dass im Falle der Ablehnung des Antrags nach herrschender Meinung keine Gebühren erhoben werden dürfen.



Dieses Schreiben wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.